Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2246

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über eine Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Kohlenwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Bundesregierung einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Kohlenwirtschaft einzuberufen.

(2) Diese Untersuchung soll sich insbesondere auf folgende Fragenbereiche erstrecken:

1. Produktivitätssteigerung,
2. Lohn-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik,
3. Absatzfragen (einschließlich Zechen- und Werkselbstverbrauch sowie Landabsatz),
4. Kosten- und Ertragsstruktur unter Berücksichtigung der Veredelungswirtschaft (Energie, Chemie usw.),
5. Entwicklungstendenzen der Kohlewirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Veredelungswirtschaft und der Verbundwirtschaft sowie der Entwicklung anderer Energieträger (Heizöl, Atomenergie),
6. Investitions- und Finanzierungsprobleme; insbesondere Erhaltung einer ausreichenden Förderkapazität,
7. Organisation der Bergbauunternehmungen; insbesondere Funktion der Gesellschaftsorgane.

§ 2

(1) Der Ausschuß besteht aus 29 bis 35 Mitgliedern. Die Bundesregierung beruft

1. 12 Mitglieder auf Vorschlag des Bundestages,
2. 4 Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft,
3. 4 Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenverbände der Gewerkschaften,
4. 9 Mitglieder, die aus unabhängigen Persönlichkeiten der Wissenschaft und Praxis mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiete der Montan- und der Energiewirtschaft bestehen sollen, im Benehmen mit dem Bundesrat.

(2) Der gemäß Absatz 1 gebildete Ausschuß kann sich durch Zuwahl von höchstens 6 weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ausschusses von der Bundesregierung berufen werden, ergänzen. Die Ergänzung kann für die Dauer des Bestehens des Ausschusses oder für eine vom Ausschuß in seinem Vorschlag zu bestimmende Zeit oder für die Untersuchung einzelner Fragen erfolgen.

§ 3

Innerhalb des Ausschusses können Unterausschüsse zur Untersuchung einzelner Fragen gebildet werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 90 Telefon 2551

§ 4

(1) Der Ausschuß kann von jedermann mündliche oder schriftliche Auskünfte und Gutachten über wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, auch in Form von Abschriften und Zusammenstellungen, fordern, Besichtigungen vornehmen und Vorlage von Unterlagen verlangen. Der Ausschuß kann nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung seine Befugnisse auf den Vorsitzenden des Ausschusses, auf Unterausschüse, auf einzelne Mitglieder oder Beauftragte der Bundesregierung übertragen.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses und von ihm damit beauftragte Mitglieder können im Rahmen der Geschäftsordnung auch eidlich vernehmen.

(3) Für die Abgabe von Gutachten gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Sachverständige, für die Auskunfterteilung, die Vornahme von Besichtigungen und die Vorlage von Unterlagen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis entsprechend, § 377 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß eine eidesstattliche Versicherung nur auf Erfordern abzugeben ist, § 384 Nr. 3 nur, soweit seine Anwendung den Zwecken der Untersuchung nicht zuwiderlaufen würde; § 401 findet keine Anwendung. Die nach der Zivilprozeßordnung dem vernehmenden Richter und dem Prozeßgericht obliegenden Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Ausschusses; über die Beschwerden entscheidet der Bundesgerichtshof.

(4) Bei der Erteilung von Auskünften ist das Steuergeheimnis zu wahren.

§ 5

Der Vorsitzende des Ausschusses und die Vorsitzenden von Unterausschüssen sind befugt, bei den obersten Bundesbehörden und durch deren Vermittlung bei den Bundes- und Landesbehörden alle zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese Auskünfte und, soweit die auf Grund des § 4 veranstalteten Ermittlungen und Vernehmungen nicht vor dem Ausschuß oder einem Unterausschuß stattgefunden haben, die Ergebnisse dieser Ermittlungen und Vernehmungen sind dem Ausschuß mitzuteilen.

§ 6

(1) Die Ergebnisse der Untersuchungen, sowie die Stellungnahme des Ausschusses hierzu werden von dem Ausschuß dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung vorgelegt. Soweit eine einheitliche Meinungsäußerung des Ausschusses nicht zustande kommt, kann jedes Mitglied verlangen, daß seine begründete Meinungsäußerung gleichfalls vorgelegt wird. Alle Meinungsäußerungen sind von denjenigen Mitgliedern, die mit ihnen einverstanden sind, zu unterzeichnen.

(2) Der Ausschuß und die Unterausschüsse sollen jederzeit auf Wunsch der Bundesregierung an diese über die Ergebnisse ihrer Arbeit Bericht erstatten.

§ 7

Den Vorsitz im Ausschuß führt eine von der Bundesregierung im Benehmen mit dem Ausschuß bestellte Persönlichkeit. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

§ 8

Die von der Bundesregierung beauftragten Vertreter haben zu allen Sitzungen des Ausschusses und der Unterausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden. Die Bundesländer sind gleichfalls befugt, Bevollmächtigte zu entsenden und durch diese den Standpunkt ihrer Regierungen zu dem Gegenstand der Verhandlungen darzulegen.

§ 9

Die Geschäftsordnung und der Arbeitsplan werden vom Ausschuß im Benehmen mit der Bundesregierung festgestellt.

§ 10

Für die laufenden Geschäfte des Ausschusses wird unter Leitung eines wissenschaftlichen Sekretärs beim Bundeswirtschaftsministerium ein Ausschußbüro eingerichtet.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Ausschusses dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getanen Äußerungen weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Ausschusses zur Verantwortung gezogen werden. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden des

Ausschusses hinsichtlich der von ihm in dieser Eigenschaft getanen Äußerungen.

(2) Die Mitglieder und der Vorsitzende des Ausschusses sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern oder Vorsitzendem des Ausschusses Tatsachen oder Material anvertrauen oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen oder Material anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen und dieses Material selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

§ 12

(1) Die Mitglieder und der Vorsitzende des Ausschusses sind verpflichtet, sich jeder mißbräuchlichen Offenbarung oder Verwertung der infolge ihrer Mitgliedschaft oder des Vorsitzes zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, Maßnahmen und Pläne zu enthalten. Über nichtöffentliche Verhandlungen ist Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Wer die im Absatz 1 festgesetzten Verpflichtungen verletzt oder in gewinnsüchtiger Absicht seine Stellung als Mitglied oder Vorsitzender des Ausschusses mißbraucht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann nur von dem Verletzten, von der Bundesregierung, dem Ausschuß oder einem Unterausschuß gestellt werden.

(3) Wer erklärt, den in Absatz 1 festgesetzten Verpflichtungen keine Folge leisten zu wollen, oder wer diese Verpflichtungen verletzt oder wer in gewinnsüchtiger Absicht seine Stellung als Mitglied des Ausschusses mißbraucht, kann durch Beschluß des Ausschusses von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 13

Wer dem Ausschuß wissentlich unrichtige Angaben macht oder durch bewußte Auslassungen erhebliche Umstände verschweigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist. Wer eine dieser Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 14

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 15

Die Untersuchung soll innerhalb eines Jahres beendet sein. Nach Erledigung der Aufgaben des Ausschusses verfügt die Bundesregierung im Benehmen mit dem Ausschuß seine Auflösung.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1956

Ollenhauer und Fraktion